



Verbandsklage auf Abhilfe

Verfahrensgestaltung

Elisabeth Lovrek

WU, 15. Oktober 2024



Erster Verfahrensabschnitt

Zuständigkeit



- Ausschließliche **unprorogable Zuständigkeit** des Handelsgerichts Wien
 - Die im Entwurf noch vorgesehene Besetzung mit drei Berufsrichtern ist entfallen
 - Senatszuständigkeit (Berufsrichtersenat) daher nur bei 100.000 Euro übersteigendem Streitwert und Parteienantrag
- GGG und RATG enthalten Detailregelungen für die Gebührenbemessung und Höchstentlohnungsbeträge
 - Aber: mangels entsprechender Regelung (vgl § 502 Abs 5 Z 3 ZPO) richtet sich **Rechtsmittelzulässigkeit** nach den allgemeinen Bestimmungen
 - Daher keine Privilegierung bei der Revisionszulässigkeit
 - Einzelansprüche auf Abhilfe (nicht) zusammenzurechnen? Andernfalls absolute Revisionsunzulässigkeit bei Ansprüchen bis 5.000 Euro
 - § 15a Abs 1 GGG bindet Rechtsmittelgericht bei Bewertungsausspruch nicht!
 - Keine Änderungen trotz mehrerer Hinweise im Begutachtungsverfahren

Zulässigkeitsprüfung



- *Das Fehlen einer **allgemeinen** oder **besonderen Voraussetzung** für das Verbandsklageverfahren hat das Gericht von Amts wegen oder auf Einrede durch Zurückweisung der Klage wahrzunehmen. Andernfalls hat es die Durchführung des Verfahrens mit Beschluss anzuordnen (§ 626 Abs 1 S 1 und 2 ZPO)*
- *Die Behandlung von Prozesseinreden gegen Einzelansprüche kann zurückgestellt werden, solange durch die begehrte Entscheidung die nötige Anzahl an Verbrauchern nicht berührt ist und wenn die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens schon vorher spruchreif ist (§ 625 ZPO)*
- *Ergeben sich in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe Bedenken, ob eine Qualifizierte Einrichtung die für sie vorgeschriebenen Kriterien einhält, so hat das Gericht diese Bedenken an die zuständige Aufsicht weiterzuleiten.... so hat es (das Gericht) bis zur rechtskräftigen Erledigung eines über diese Bedenken eingeleiteten Verfahrens auch eine begonnene Verhandlung fortzusetzen, darf jedoch die Endentscheidung vor rechtskräftiger Erledigung der Aufsicht über die Bedenken nicht fällen (§ 629 Abs 1 und 2 ZPO)*

Zulässigkeitsprüfung



- Prüfung der „**allgemeinen und besonderen Voraussetzungen**“ als erster Verfahrensschritt
 - Die Zulässigkeit des Verfahrens soll am Beginn geklärt werden
 - Hinweis in den Materialien auf § 261 Abs 1 ZPO
 - Betroffen von der Vorprüfung sind also (nur) **Prozessvoraussetzungen**
 - Vgl § 625 ZPO: Behandlung von **Prozesseinreden** gegen Einzelansprüche
 - Überschrift zu § 629 ZPO verweist auf **Prozessfähigkeit** der QE
 - Was ist im Zusammenspiel der Regelungen in diesem Stadium daher zu prüfen?
 - zB Zahl der Verbraucher und Vorliegen „im Wesentlichen gleichartiger Sachverhalte“, Verbrauchereigenschaft
 - Ausnahme: § 625 ZPO

Beschluss über die (Un)Zulässigkeit



- Über die Zulässigkeit ist **zwingend** ein **Beschluss** zu fassen
 - Beschluss über die Zulässigkeit und die Verfahrensdurchführung für das weitere Verfahren bindend
- Prüfungsumfang?
 - Sinngemäße Anwendung des Grundsatzes, dass bei der Zulässigkeitsprüfung trotz Gegenbehauptungen des Beklagten dann nur von den Klagebehauptungen auszugehen ist, wenn diese sowohl zulässigkeitsbegründend als auch Anspruchsvoraussetzung für jeweiligen Einzelanspruch sind?
 - zB Verbrauchereigenschaft? Im Wesentlichen gleichartiger Sachverhalt?
 - Dagegen könnte § 625 ZPO sprechen?
 - Andernfalls Doppelprüfung erforderlich
 - Bindungswirkung des Beschlusses für meritorische Entscheidung aus Rechtsschutzüberlegungen abzulehnen

Beschluss über die (Un)Zulässigkeit



- **Gesonderte Anfechtbarkeit** des Beschlusses
 - Beweiswürdigung bei Aufnahme von Personalbeweisen unanfechtbar
 - Bestätigender Beschluss über die Verfahrensdurchführung unanfechtbar
- Beschluss über Verfahrensdurchführung hat auch auszusprechen, **welche Streitpunkte** zunächst gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen
 - Rechtsnatur dieses Ausspruchs? Bindung?
 - Verhältnis zum Prozessprogramm?
 - Anfechtbarkeit?
- **Veröffentlichungspflicht** samt weiterer Informationen (§ 627 Abs 1 und 2 ZPO) nach Rechtskraft der Entscheidung über die Verfahrensdurchführung



Zweiter Verfahrensabschnitt

Zwischenfeststellungsanträge



- Die **Klage** kann das Begehren der Qualifizierten Einrichtung enthalten, ein **Recht oder Rechtsverhältnis**, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die **Entscheidung** des Rechtsstreits ganz oder zum Teil **abhängt**, und das **alle** vom geltend gemachten Anspruch betroffenen **Verbraucher** in derselben Weise betrifft, durch Urteil vorweg festzustellen (Zwischenfeststellungsurteil), wenn die betroffenen Verbraucher ein **rechtliches Interesse** daran haben, dass jenes Recht oder Rechtsverhältnis durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ebenso kann der **erste Schriftsatz** der beklagten Partei ein derartiges Begehren enthalten (§ 624 Abs 2 ZPO)
- Vgl demgegenüber § 236 Abs 1 ZPO: Der Kläger kann den Antrag stellen, dass ein im Laufe des Processes streitig gewordenes Rechtsverhältnis oder Recht, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung über das Klagebegehren ganz oder zum Theile abhängt, in dem über die Klage ergehenden oder in einem demselben vorausgehenden Urtheile festgestellt werde

Auslegung



- Auslegung von § 624 Abs 2 ZPO von ganz grundlegender Bedeutung für den (Miss)Erfolg des Instituts der Abhilfeklage
 - Effiziente Bewältigung von Massenverfahren setzt nach allen bisherigen Erfahrungen voraus, dass über gemeinsame Tat- und Rechtsfragen vor den Individualentscheidungen bindend abgesprochen wird, diese also vor eine „gemeinsame Klammer“ gezogen werden können
- Gesetzliche Regelung wegen der engen Anlehnung an den Wortlaut von § 236 Abs 1 ZPO wenig geglückt
 - Materialien eher kryptisch *„Die Feststellung liegt deshalb im Interesse der Verbraucher, weil die Entscheidung über die Ansprüche auf Abhilfe einer größeren Zahl an Verbrauchern jeweils ganz oder zum Teil davon abhängt. Das den Ansprüchen aller Verbraucher Gemeinsame kann daher in einem ersten Schritt gemeinsam verhandelt und entschieden werden“*
 - Trotz vielfacher Kritik im Begutachtungsverfahren keine Änderung des Wortlauts

Mögliche Auslegungsergebnisse



- Für Auslegung iSd Rsp zu § 236 Abs 1 ZPO spricht das geforderte **rechtliche Interesse** an der Feststellung
 - Im Abhilfeverfahren aber kaum denkbar, dass Zwischenurteil über den konkreten Rechtsstreit hinausreichende Wirkung hat
- (Nahezu zwingend?) sprechen gegen diese Auslegung neben der (erkennbaren) Absicht des Gesetzgebers teleologische Erwägungen (vgl auch den Wortlaut von § 626 Abs 2 ZPO „...*welche Streitpunkte zunächst gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen*“; ferner § 7a RATG)
 - Gesetze sind in der Regel so auszulegen, dass sie ihren Anwendungsbereich nicht vollständig verlieren
 - § 236 Abs 1 ZPO nennt im Übrigen anders als § 228 ZPO rechtliches Interesse nicht, sondern fordert (nur) Präjudizialität!

„Recht oder Rechtsverhältnis“



- **Auslegung** hat sich **am Zweck** der Regelung zu orientieren
 - Antrag dient der innerprozessualen Gliederung der Streitpunkte und deren Vorwegentscheidung (§ 626 Abs 2 ZPO)
- **Gegenstand eines zulässigen Antrags** könnte zB sein
 - Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel iSd § 879 Abs 3 ABGB
 - Feststellung des Bestehens eines Preisminderungsanspruchs
- Nach der (kasuistischen) Rsp zu § 228 ZPO sollen jedoch **einzelne Elemente eines Rechtsverhältnisses** und rechtliche Qualifikationen nicht feststellungsfähig sein
 - Betrifft zB Zurechnung eines Beraters zur ausführenden Bank, Verstoß eines Produkts gegen unionsrechtliche Vorschriften, Motorschutzausnahmen
 - Diese Rsp „passt“ für Abhilfeklage nicht?
- **Reine Tatfragen** aber jedenfalls nicht feststellungsfähig
 - zB Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im realen Fahrbetrieb

Verfahrensgang



- Antrag muss in **Klage** (erstem Schriftsatz des Beklagten) gestellt werden
 - Ergänzendes Vorbringen auch danach zulässig? Grenze jedenfalls Klageänderung
- **Eventualanträge** wohl zulässig und verfahrensökonomisch zu empfehlen
- Werden mehrere Anträge gestellt, entscheidet Gericht über Reihenfolge der Behandlung (vgl § 626 Abs 2 ZPO)
 - Gericht kann über Anträge gesondert oder gemeinsam entscheiden
 - Inhaltliche Entscheidung ergeht mit (stattgebendem oder abweisendem) Zwischenurteil
 - Unzulässiger Antrag ist mit Beschluss zurückzuweisen
- Über **Ansprüche auf Abhilfe** einzelner Verbraucher ist **erst nach Rechtskraft** der Entscheidung(en) über Zwischenfeststellungsanträge zu entscheiden
 - Unökonomisch, wenn Endentscheidung bereits spruchreif

Verfahrensgang



- „Normale“ Zwischenfeststellungsanträge auch im fortgesetzten Verfahren zulässig?
 - Aber wohl kaum Anwendungsbereich
- Zwischenurteil iSd § 393 Abs 1 ZPO möglich
 - Kann auch ergehen, wenn nicht feststeht, dass Anspruch mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht, setzt allerdings abschließende Erledigung des Anspruchsgrundes voraus
- Keine Sonderregeln für **Beweisverfahren**
 - Es gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regeln der ZPO
 - Art 18 VK-RL durch nationale Vorschriften ausreichend umgesetzt?
 - Zumindest zweifelhaft!